

Sachbearbeitung	Herr Schlumpberger
Telefon (0731) 161-	7123
Vermittl.(0731) 161-	7102
Telefax (0731) 161-	1634
Unser Zeichen	spb
Datum	09.12.2009

Merkblatt "Feuersicherheit bei Veranstaltungen"

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Verhütung von Personen- und Brandschäden bei Veranstaltungen sind die folgenden Sicherheitsvorkehrungen in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenräumen zu beachten.

1. Rettungswege

1.1 Alle Rettungswege (Ausgänge, Notausgänge, Flure und Treppenträume) müssen so angeordnet sein, daß die anwesenden Personen leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können. Beim Aufstellen der Tische und Stühle ist auf ausreichende Fluchtwege zu achten.

1.2 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit von innen durch einen Griff ohne Hilfsmittel (Schlüssel sind unzulässig!) in voller Breite zu öffnen sein. Sie dürfen während der Veranstaltung niemals verschlossen sein.

1.3 Rettungswege sind stets freizuhalten. Sie dürfen weder durch Einrichtungen noch durch abgestellte Gegenstände wie Tische, Stühle, Bänke, Verkaufsstände, Getränkekisten etc. verbaut, eingeengt, verstellt oder verhängt werden.

1.4 Alle Ausgangs- und Notausgangstüren sind mit deutlich sichtbaren, grün/weißen Fluchtwegpiktogrammen nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

1.5 Beleuchtete Fluchtwegpiktogramme müssen während der gesamten Veranstaltung eingeschaltet bleiben.

1.6 Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand

auch vorübergehend nicht festgestellt werden (z.B. durch Keile, Schnüre, abgestellte Gegenstände usw.).

2. Dekorationen, Ausstattungsgegenstände, Vorhänge

2.1 Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen und dürfen den Boden nicht berühren.

2.2 Dekorationen aller Art (wie z.B. Tischtücher, Luftschlangen, Girlanden, Folien, textile Gewebe etc.) müssen schwer entflammbar sein.

2.3 Alle Dekorationen müssen mindestens 10 cm vom Fußboden entfernt sein.

2.4 Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.

2.5 Dekorationen müssen von Beleuchtungskörpern, Scheinwerfern und Heizkörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.

2.6 Leicht entflammare Ausstattungsgegenstände wie z.B. Heu, Stroh, Zeitungspapier, Sägespäne, Styropor, Schaumstoffe usw. dürfen nicht verwendet werden.

3. Ausschmückungen, Verkleidungen

3.1 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz, Zweige oder Gebinde dürfen nur solange verwendet werden, wie sie noch frisch sind. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist sofort zu entfernen.

3.2 Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Zündhölzer sich darin nicht verfangen können.

4. Allgemeines

4.1 Die in der Nutzungsgenehmigung festgelegte Höchstpersonenzahl darf auf keinen Fall überschritten werden. Der Veranstalter hat hierfür Sorge zu tragen.

4.2 In den Räumen dürfen Bühnen, Podeste, Ausstellungsgegenstände, Messestände u. ä. nur so eingebaut werden, daß die Sicherheitseinrichtungen wie Feuermelder, Wandhydranten, Feuerlöscher, Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. nicht verbaut oder verstellt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein.

4.3 Sicherheitseinrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Druckknopffeuermelder, Sicherheitsbeleuchtung, beleuchtete Ausgangspiktogramme usw. dürfen nicht abgeschaltet bzw. außer Kraft gesetzt werden.

4.4 Ist aus technischen Gründen (z.B. Gefahr des Fehlalarms bei Bühnennebel) die Abschaltung einzelner Gruppen von automatischen Brandmeldern notwendig, so liegt die Verantwortung beim Betreiber bzw. Veranstalter.

4.5 Gasflaschen und gasbetriebene Geräte sowie kraftstoffbetriebene Fahrzeuge und Geräte dürfen grundsätzlich weder abgestellt noch betrieben werden.

4.6 In Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, sind genügend Aschenbecher aufzustellen.

4.7 Aschenbecher dürfen nur in Metallmülleimer mit selbstschließendem Deckel entleert werden.

4.8 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Anfahrtswege, die Feuerwehrezufahrten und die Flächen für die Feuerwehrfahrzeuge freigehalten und nicht zugeparkt werden.

4.9 In Veranstaltungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sowie von pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmittel (Feuerwerk jeglicher Art) und anderen explosionsgefährlichen Stoffen (u.a. Spraydosen aller Art) verboten.

4.10 Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie Pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

4.11 Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

4.12 Die Abgabe, das Bereithalten und das Mitführen von Luftballonen, die mit brennbaren Gasen gefüllt sind, ist nicht zulässig.

4.13 Packmaterial und Leergut darf in Räumen, Rettungswegen und Bühnen, die dem Publikum zugänglich sind, nicht aufbewahrt werden.

4.14 Alle der Veranstaltung dienenden Räume und Nebenräume sind nach der Veranstaltung zu kontrollieren.

5. Feuersicherheitswache der Feuerwehr

5.1 Bei Anwesenheit einer Feuersicherheitswache der Feuerwehr muß dieser eine verantwortliche Person, die die örtlichen technischen Sicherheitseinrichtungen kennt, zur Verfügung stehen.

5.2 Die Anordnungen einer Feuersicherheitswache der Feuerwehr sind zu befolgen.

6. Impressum

Herausgeber: **Stadt Ulm
Feuerwehr und
Katastrophenschutz
Keplerstr. 38
89073 Ulm**